



Gesetz / Verordnung siehe Rückseite

Bebauungsplan Blankenese 3

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR** Reines Wohngebiet
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- SO** Sondergebiet
- z.B. 6 Wo Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
- z.B. GRZ 0,5 Grundflächenzahl als Höchstmaß
- z.B. IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- S** Staffelgeschoss
- z.B. GH 96,5 Gebäudehöhe, als Höchstmaß über NN
- E** nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen
- TGa** Fläche für Tiefgaragen
- z.B. (A), (1) Besondere Festsetzungen (vergl. § 2)
- Strassenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Geländeoberfläche, bezogen auf NN
- Grünfläche
- Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen

- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung
- Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen
- Umgrenzung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- E** Umgrenzung des Erhaltungsbereichs

Nachrichtliche Übernahme

- D** Denkmalschutz

Kennzeichnung

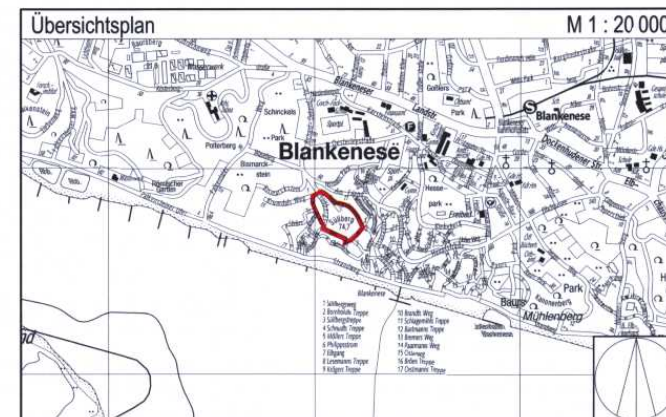
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgeblich ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I Seite 466, 479)

Längen- und Höhenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juli 1999



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Blankenese 3

Maßstab 1 : 1000 (im Original)

Bezirk Altona

Ortsteil 222

Reproduktion und Druck: Behörde für Bau und Verkehr - Amt für Geoinformation und Vermessung Hamburg 2002

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 22	FREITAG, DEN 29. JUNI	2001
Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 2001	Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 3	133
13. 6. 2001	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für Wirtschaft und Politik 221-6-16	135
13. 6. 2001	Verordnung über die Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und Theater 221-6-16	136

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 3 Vom 27. März 2001

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 20. Februar 2001 (HmbGVBl. S. 27, 31), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 489, 493), sowie § 1 Absatz 2, § 2 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Blankenese 3 für den Geltungsbereich „Süllberg“ zwischen Krumdals Weg – Süllbergsterrasse – Krumdal (Bezirk Altona, Ortsteil 222) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereiche“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (HmbGVBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (HmbGVBl. S. 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. Im reinen Wohngebiet ist auf den mit „(A)“ und „(B)“ bezeichneten Flächen eine Geschossfläche von insgesamt 4600 m² zulässig.
3. In den Wohngebieten sind bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche je Gebäude auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen. Berechnungsgrundlage ist der ausgewiesene Baukörper, die Anzahl der festgesetzten Vollgeschosse einschließlich Dachgeschossausbau bzw. Staffelgeschoss.
4. Auf den mit „(A)“ und „(B)“ bezeichneten Flächen sind Tiefgaragen nur auf den dafür festgesetzten Flächen sowie auf den überbaubaren Flächen zulässig. Die Zufahrt ist in Natursteinpflaster herzustellen. Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche sind in den Tiefgaragen auch Stellplätze für das Sondergebiet zulässig. Die bisherige Geländehöhe ist auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche nach Fertigstellung der Tiefgarage wiederherzustellen. Ebenerdige Stellplätze sind unzulässig.
5. Die Be- und Entlüftungsanlagen von Tiefgaragen sind so herzustellen, dass keine schädlichen Geruchseinwirkungen auf die angrenzenden Bereiche entstehen.
6. Das festgesetzte Fahrrecht auf dem Flurstück 1958 der Gemarkung Blankenese sichert den privaten Anliegern der Flurstücke 1958 und 1783 die Anfahrbarkeit der Tiefgaragen.
7. Das festgesetzte Gehrecht auf dem Flurstück 1958 umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Ham-

burg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

8. Das bestehende private Geh- und Fahrrecht über das Flurstück 1958 wird durch den Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen nicht berührt.
9. Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Soweit Bäume angepflanzt werden, muss auf einer Fläche von mindestens 12 m² je Baum die Schichtstärke mindestens 1 m betragen.
10. Für Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, sowie für die zu erhaltenden Bäume im Sondergebiet sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Sie müssen einen Stammumfang von mindestens 25 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
11. Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege- und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gelten nachstehende Vorschriften:
 - 11.1 Die Flächen sind als Laubwald zu erhalten und extensiv zu pflegen. Bäume und Sträucher sind bei Abgang durch einheimische standortgerechte Arten zu ersetzen. Lücken im Bestand sind zu schließen.
 - 11.2 Die Flächen werden den mit „(A)“ und „(B)“ bezeichneten Flächen des reinen Wohngebiets und dem Sondergebiet für Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.
 - 11.3 Die mit „(C)“ und „(D)“ bezeichneten Flächen sind zu einem Laubwald zu entwickeln.
12. Für Baum- und Strauchanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.
13. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

§ 3

Es gelten nachstehende gestalterische Festsetzungen:

1. Die Fenster sind kleinmaßstäblich zu gliedern; es sind keine liegenden Formate zu verwenden.
2. Bei Gebäuden in Hanglage sind geschlossene Stützmauern zu errichten. Aufgeständerte Gebäude und Plattformen sind unzulässig. Kellergeschosse, die zur Talseite über die Geländeoberfläche hinausragen, sind gestalterisch gegenüber den übrigen Geschossen so abzusetzen, dass das Erscheinungsbild als Sockelzone optisch wirksam wird.
3. Stützmauern und Befestigungen von Böschungen sind als Trockenmauern auszubilden.
4. Verglaste Fassadenflächen dürfen 60 vom Hundert (v. H.) der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
5. Auskragungen über Keller- und Stützwänden dürfen nicht mehr als 1,8 m tief und 3,5 m lang sein. Überschreitungen der Länge sind zulässig, wenn dadurch die Hälfte der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschritten wird.
6. Putzbauten sind in hellen Farbtönen auszuführen; bei Verblendung mit Vormauersteinen sind rote Ziegelsteine zu verwenden.

7. Auf den mit „(A)“ und „(B)“ bezeichneten Flächen des reinen Wohngebiets ist die äußere architektonische Gestaltung der Baukörper auf den Stil des benachbarten „Ensembles Süllberg“ auszurichten.
8. Die Traufhöhe des mit „(1)“ bezeichneten Gebäudes wird auf 83,6 m über Normalnull (NN) zwingend festgesetzt. Für die mit „(2)“ und „(3)“ bezeichneten Gebäude wird eine Traufhöhe von 83,2 m über NN als Höchstmaß festgesetzt.
9. Bei dem mit „(2)“ bezeichneten Gebäude ist ein Dachgeschossausbau zulässig; die Gebäudehöhe wird auf 87,5 m über NN als Höchstmaß festgesetzt. Bei den mit „(3)“ bezeichneten Gebäuden ist ein Dachgeschossausbau unzulässig.
- § 4
- Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 27. März 2001.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung
über Zulassungszahlen für die Hochschule für Wirtschaft und Politik
Vom 13. Juni 2001

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299) wird verordnet:

§ 1

Wintersemester 2001/2002

Für die Zulassung nach der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Politik vom 18. Juli 1988 (HmbGVBl. S. 120), zuletzt geändert am 7. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 145), wird die Zulassungszahl zum Wintersemester 2001/2002 auf 258 Studierende festgesetzt.

§ 2

Sommersemester 2002

Zum Sommersemester 2002 wird die Zulassung auf 257 Studierende festgesetzt.

Hamburg, den 13. Juni 2001.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung